

Hamburger Turnerbund von 1862 e. V.



JUGENDORDNUNG

20535 Hamburg, Burgstr. 35 (Turnhalle)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Mitgliedschaft	3
§ 2	Führung und Verwaltung	3
§ 3	Organe Jugendversammlung Jugendausschuss Erster Jugendwart Zweiter Jugendwart	3
§ 4	Jugendausschuss	4
§ 5	Schlussbestimmung	4

Ein Sportverein nimmt nicht nur sportliche, sondern auch gesellschaftspolitische Funktionen wahr. Die Vereinsjugend geht davon aus, dass jeder in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige pädagogische Aufgaben erfüllt. Die Aufgaben sollen auf folgende Lernziele ausgerichtet sein: dem Erwerb der Fähigkeit zu lebenslanger, selbstbestimmter Freizeitgestaltung durch Sport, der Freude am Sport, der Bejahung des eigenen Körpers und unbefangenes Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht, Selbstständigkeit, Kommunikations-, Kritik- und Kooperationsfähigkeit, Toleranz gegenüber anderen.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des HTB 62 setzt sich zusammen aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und den in der Jugendarbeit tätigen Mitgliedern.

§ 2

Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr etatmäßig zustehenden und aus Zuschüssen anderer Organisationen zukommenden Mittel.

§ 3

Organe

Die Organe der HTB 62 Jugend sind:

- Jugendversammlung,
- Jugendausschuss,
- Erster Jugendwart,
- Zweiter Jugendwart.

§ 3.1

Die Jugendversammlung findet jährlich frühestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung des HTB 62 statt. Sie wird vom 1. Jugendwart einberufen. Für die Einberufung gilt § 14.2 der Satzung des HTB 62.

§ 3.2

Wahlberechtigt sind auf der Jugendversammlung die Mitglieder des HTB 62 im Alter von 14 bis 25 Jahren. Wählbar sind die Mitglieder ab 14 Jahren.

§ 3.3

Die Jugendversammlung wählt den ersten und zweiten Jugendwart und die Mitglieder des Jugendausschusses außer den Abteilungsjugendwarten und den vom Jugendausschuss während der Wahlperiode hingezogenen Mitgliedern.

§ 3.4

Erster und zweiter Jugendwart werden im Turnus auf zwei Jahre gewählt. Der erste Jugendwart in den Jahren mit ungerader, der zweite Jugendwart in den Jahren mit gerader Zahl.

§ 4

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Jugendwart, den Abteilungsjugendwarten, die von Abteilungsjugendversammlungen zu wählen sind, vom Jugendausschuss hinzugezogene und andere auf der Jugendversammlung der Vereinsjugend zu wählende Mitglieder.

§ 4.1

Der Jugendausschuss als Organ vertritt alle Kinder und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr, sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder. Er ist für alle die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen zuständig.

§ 4.2

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Jugendordnung.

§ 4.3

Der erste Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptvorstand des HTB 62. Der zweite Jugendwart fungiert als Beisitzer. Der erste Jugendwart nimmt die Interessen der Vereinsjugend bei der Hamburger Sportjugend wahr.

§ 4.4

Die Mitbestimmung der Vereinsjugend an der Abteilungsjugendarbeit wird von den Abteilungsjugendwarten gewährleistet, die dem Jugendausschuss regelmäßig auf den Sitzungen über abteilungsinterne Fragen unterrichten.

§ 4.5

Die Jugendausschussmitglieder sind verpflichtet, einen Jugendgruppenleiterausweis der Hamburger Sportjugend zu erwerben.

§ 4.6

Die Zahl der Jugendausschussmitglieder darf 25 nicht übersteigen.

§ 4.7

Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4.8

Alle Mitglieder des Jugendausschusses unterliegen dem Misstrauensvotum. Wenn keine Bereitschaft zur konstruktiven Mitarbeit mehr ersichtlich ist, können diese auf Antrag jedes Jugendausschussmitgliedes mit 2/3 Mehrheit aus dem Jugendausschuss ausgeschlossen werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur auf der Jugendversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Anträge hierfür können von jedem Vereinsjugendlichen bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an den ersten Jugendwart gesandt werden.

Diese Jugendordnung wurde am 05. Februar 1992 in abgeänderter Form beschlossen.